sei es, dass sie sich selbst zur Aufnahme melden, sei es, dass sie von der Polizeibehörde dem Spitale überstellt werden, im Falle des Platzmangels einem anderen Krankenhause zuzuweisen; die letzte Anstalt, an welche sich gewendet wurde, hat die Kranke unter allen Umständen aufzunehmen.

Es ist übrigens Pflicht des Commissariates, bei gleichzeitiger Abgabe mehrerer syphilitisch erkrankter Prostituirten ins Spital, durch telephonische Anfrage zu constatiren, ob für derlei Kranke Platz vorhanden ist.

§. 20.

Wenn eine in Spitalsbehandlung befindliche Prostituirte entgegen der ihr mit dem Verpflichtungsprotokolle kundgemachten Anordnung, sich eines renitenten Benehmens in der Krankenanstalt schuldig macht, ist gegen dieselbe die Strafamtshandlung einzuleiten und ihr das Straferkenntnis zu verkünden, welches in der Regel nach erfolgter Entlassung zu vollziehen ist.

Sollte sie jedoch in der Renitenz verharren und die Spitals-Direction erklären, dass dieselbe ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Spitalsbehandlung unterbrechen und in Haft genommen werden kann, so ist die Strafe an ihr sofort zu vollstrecken und sie sodann demselben Spitale wieder zu übergeben.

Nur wenn die Leitung dieser Krankenanstalt die Überzeugung gewinnt, dass eine gedeihliche ärztliche Behandlung der betreffenden Person ohne Schädigung der nothwendigen Ruhe und Disciplin in dieser Abtheilung auch nach erfolgter Abstrafung nicht möglich sei, ist über motivirtes Ersuchen der Spitals-Direction die Patienten nach verbüßter Strafe einer anderen Krankenanstalt zu überstellen, welcher gleichzeitig der genaue Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen ist, damit ihr Gelegenheit geboten werde, eventuelle Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die Aufnahme der Prostituirten in diese Anstalt darf seitens der Direction aus dem Grunde der vorausgegangenen Renitenz und Abstrafung nicht verweigert werden.

V. Unterkunftsorte der Prostituirten.

§. 21.

Die Unterkunftsorte der Prostituirten müssen im allgemeinen möglichst abseits vom Verkehre und dürfen nicht in der Nähe von Schulen, Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden oder sonst an Orten, wo durch sie ein öffentliches Ärgernis erregt werden könnte, gelegen sein. Die innere Einrichtung muss entsprechend sein.

Das Wohnen von Prostituirten in gassenseitigen Parterre-Localitäten ist thunlichst hintanzuhalten; keinesfalls dürfen Prostituirte, welche als selbständige Parteien in einem Gassenladen wohnen, durch die Ladenthüre Männerbesuche empfangen.

Bei der Prüfung der Wohnungen der Prostituirten hat überdies als Richtschnur zu gelten, dass je näher dem Centrum der Stadt zu, eine umso strengere Beurtheilung der Zulässigkeit des Wohnens von Einzel-Prostituirten Platz zu greifen hat.

§. 22.

Es ist nur Frauenspersonen, und zwar nur solchen, von denen erwartet werden kann, dass sie den an sie polizeilicherseits zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden vermögen, zu gestatten, Prostituirte in ihrer Wohnung zu beherbergen.

Die Zulässigkeit des Wohnens von Prostituirten bei Parteien, welche unmündige oder halberwachsene Kinder haben, ist nach Beschaffenheit der Localverhältnisse zu beurtheilen.

§. 23.

Es bleibt der Polizeibehörde jederzeit unbenommen, mit der Untersagung des Wohnens von Prostituirten in einem bestimmten Hause oder bei einer bestimmten Partei vorzugehen. Diese Untersagung ist insbesondere dann sofort auszusprechen, wenn sich die Wohnungsgeberin eine Ausbeutung der bei ihr wohnenden Prostituirten schuldig macht, oder wenn der begründete Verdacht aufkommt, dass sie ihre Wohnung zu Gelegenheitsmacherei für fremde Frauenspersonen missbrauche oder noch nicht unter sittenpolizeilicher Controle stehende Frauenspersonen zur Ausübung der Prostitution, beziehungsweise zum Eintritte in ihr Haus verleite.

§. 24.

Wurde einer Prostituirten das Verbleiben in ihrer bisherigen Wohnung untersagt, oder ist dieselbe sonst nicht in der Lage, sofort einen geeigneten Unterstandsort namhaft zu machen, so kann ihr behufs Ausfindigmachung eines solchen eine angemessene Frist gewährt werden. Während dieser Frist ist sie in dem von ihr gewählten Wohnorte provisorisch in Evidenz zu führen, wobei ihr eventuell die durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen auferlegt werden können. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Prostituirte aus der nicht genehmigten Wohnung eventuell unter Inanspruchnahme der Wohnungsgeberin zu entfernen und mit ihr die entsprechende Verfügung zu treffen.

§. 25.

Die für die Wohnungsgeberinnen von Prostituirten etwa aufzustellenden besonderen Vorschriften, beziehungsweise Verbote werden denselben gleichwie es in Ansehung der für die Prostituirten geltenden Bestimmungen der Fall ist, in Form eines aufzunehmenden individuellen Verpflichtungsprotokolles bekanntgegeben.

§. 26.

Die Aufnahme eines solchen Verpflichtungsprotokolles hat unbedingt zu erfolgen, wenn die Unterstandsgeberin fünf oder mehr Prostituirte gleichzeitig in ihrer Wohnung zu beherbergen beabsichtigt. Für dieses Protokoll ist sich des vorgeschriebenen Formulares zu bedienen.

Sonst hat sich die polizeiliche Controle der Unterstandsorte von Prostituirten im allgemeinen darauf zu beschränken, das öffentliche Interesse (§§. 21, 22) anlässlich der Eintragung von Prostituirten in solchen Unterstandsorten wahrzunehmen.

Es können übrigens fallweise jeder Unterstandsgeberin protokollarisch besondere Verbote im Rahmen des in §. 25 vorgesehenen Verpflichtungsprotokolles ertheilt und deren Befolgung unter Strafsanction gestellt werden, wenn anlässlich des Wohnens von Prostituirten bei dieser Unterstandsgeberin sich Anstände ergeben, die nicht die sofortige gänzliche Untersagung der Beherbergung von Prostituirten (§. 23) erheischen.

§. 27.

Die Unterkunftsorte der Prostituirten sind einer ständigen sorgfältigen Überwachung zu unterstellen. Zu diesem Behufe ist bei jedem Commissariate sowohl über die Wohnungs-

geberinnen als über die einzelnen Wohnungen, in welchen Prostituirte beherbergt werden, eine Evidenz zu führen, und zwar über die ersteren mittels Vormerkblätter, in welchen auch die jeweils bei einer Wohnungsgeberin wohnhaften Prostituirten vorgemerkt werden, und über die Wohnorte mittels Häuserbogen, in welchen die Lage und Bestandtheile der einzelnen Wohnungen, sowie die Maximalzahl der dortselbst zu beherbergenden Prostituirten zu verzeichnen ist.

VI. Verhalten der Prostituirten außerhalb ihres Wohnortes.

§. 28.

Aus Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit ist auch dem Verhalten der Prostituirten außerhalb ihrer Wohnorte ein strenges Augenmerk zuzuwenden. Es wird jedem auffälligen, Ärgernis erregenden Benehmen der Prostituirten auf der Straße oder in öffentlichen Localen entgegenzutreten und es werden insbesondere die den Prostituirten im Verpflichtungsprotokolle kundgemachten Vorschriften über den Gassenstrich strenge zu handhaben sein. Zur Eindämmung dieses beklagenswerten Unfuges, welcher nicht in letzter Linie den Impuls zum moralischen Verfalle der heranwachsenden Jugend bietet, sind nach Möglichkeit tägliche Streifungen, hauptsächlich während der Abendstunden in den frequenteren Straßen und in der Nähe der von Prostituirten bewohnten Häuser zu veranlassen und es ist darauf zu achten, dass das Gehen und Verweilen der Prostituirten auf der Straße in Gesellschaft anderer Prostituirten, sowie das Stehenbleiben oder Umhergehen insbesondere vor den Nachtkaffeehäusern oder anderen Vergnügungslocalen nicht zu dulden ist.

VII. Zwangsweise Stellung unter polizeiliche Controle.

§. 29.

Die Polizeibehörde kann eine Frauensperson, welche der geheimen Prostitution überwiesen wurde, im Erkenntniswege zwangsweise unter polizeiliche Controle stellen. Das Erkenntnis, gegen welches der Recurs — jedoch ohne aufschiebende Wirkung — offen steht, gilt solange, bis die betreffende Frauensperson sich freiwillig unter Controle stellt oder einen ordentlichen Erwerb glaubwürdig nachzuweisen in der Lage ist.

Es hat zu enthalten: die Verpflichtung zur regelmäßigen ärztlichen Untersuchung und das Verbot des Ärgernis erregenden Gassenstriches, beziehungsweise die Androhung der Bestrafung nach §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, für den Fall des unanständigen Benehmens auf der Straße.

§. 30.

Das Erkenntnis auf zwangsweise Stellung unter polizeiliche Controle wird im Anschlusse an das wegen Ausübung der geheimen Prostitution ergangene gerichtliche oder polizeiliche Straferkenntnis (im Adhäsionsverfahren) von dem mit der Strafsache befasst gewesenen Commissariate gefällt. Es ist nebst allen Verhandlungsacten vor der Verkündigung der Polizei-Direction zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Verkündigung des Erkenntnisses ist über jede zwangsweise unter polizeiliche Controle gestellte Prostituirte ein Vormerkblatt (mit „Z“ bezeichnet) in zwei Parien auszufertigen, von welchen das eine dem Sanitäts-Departement der Polizei-Direction